

Weitere Änderungen werden nicht vorgenommen.

An den wesentlichen Betriebsabläufen der vorhandenen Anlage erfolgt keine Änderung zum Bestand.

Nach dem letzten Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG vom 25.10.2017 mit Az.:

RPGI-42.2-100g0100/4-2014/6 wurden sechs Anlagenänderungen über Anzeigen nach § 15 BlmSchG durchgeführt sowie eine Änderung der Betriebsorganisation nach § 52 BlmSchG vorgenommen.

Die Änderungen der nachfolgend aufgeführten Änderungsanzeigen werden mit den vorliegenden Antragsunterlagen mit beantragt. Die entsprechenden Anzeigebestätigungen sind nachfolgend beigefügt.

Datum	Rechtsgrundlage	Aktenzeichen	Behörde	Inhalt/ Antragsgegenstand
08.07.2019	§ 15 BlmSchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/15	RP Gießen	Nachrüstung eines Gaswaschtrockners
07.05.2019	§ 15 BlmSchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/13	RP Gießen	Einbau einer Sprüheinrichtung in das Schwachgassystem für die Spülluftverwertung
21.05.2019	§ 15 BlmSchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/16	RP Gießen	Anzeigenbestätigung Ertüchtigug Abluftreinigung (saurer Wäscher)
08.06.2020	§ 15 BlmSchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/17	RP Gießen	Nachrüstung einer Wärmeübergabestation an dem Thermalölerhitzer des Biomassezentrum I zur Wärmelieferung vom Biomassezentrum II
07.08.2020	§ 15 BlmSchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/18	RP Gießen	Änderung der 2. Dichtungsebene der nicht einsehbaren Wand-Boden-Fuge
02.08.2022	§ 52 BlmSchG		RP Gießen	Mitteilung Betriebsorganisation § 52b BlmSchG
11.07.2023	§ 15 BlmSchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/20	RP Gießen	Austausch des aktuellen Gärrestlagerdaches durch ein Tragluftdach gemäß TRAS 120 und damit verbundene Änderungen an den Betriebseinheiten (BE) 318 und 03

Die Anlage ist aufgrund der vorhandenen Kapazitäten in die folgenden Nummern gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV einzuordnen:

Nummer 8.6.2.1 GE: Trockenvergärungsanlage für 33.000 t/a bzw. 90,4 t/d Bioabfälle und sonstige organische Abfälle zur Erzeugung von 2,97 MioNm³/a Biogas - (Erhöhung der Durchsatzleistung von 30.000 t/a auf 33.000 t/a und Erhöhung der Gasproduktionsmenge von 2,7 MioNm³/a auf 2,97 MioNm³/a)

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Nummer 8.5.1 GE: Kompostierung der Gärreste von ca. 26.500 t/a bzw. max. 117 t/d - (unverändert)

Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag.

Nummer 8.12.2 V: Zeitweilige Lagerung von bis zu 500 Tonnen Bioabfällen im Anlieferbunker der Trockenfermentation und 100 Tonnen Grünschnitt (Ast- und Strauchschnitt) sowie Biomasse - (unverändert)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Nummer 8.11.2.4 V: Herstellung von bis zu 6.000 t/a Biomasse durch Zerkleinerung, Aufbereitung und Sortierung von Grünabfällen (Aus- und Strauchschnitt) und Holz - (unverändert)

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Nummer 8.1.3 V: Betrieb einer Schwachgasfackel - (unverändert)

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind

Nummer 1.15 V: Nassvergärungsanlage für 15.000 t/a NawaRo-Substrate zur Erzeugung von ca. 3.000.000 Nm³/a Rohbiogasmenge - (unverändert)

Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr

Nummer 1.16 V: Gasaufbereitungsanlage für ca. 700 Nm³/h Rohbiogas - (unverändert)

Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr

Einordnung nach Anlage 1 des UVPG:**Nummer 8.4.1.1 A: Trockenvergärungsanlage für 33.000 t/a bzw. 90,4 t/d Bioabfälle und**

sonstige organische Abfälle zur Erzeugung von 2,97 MioNm³/a Biogas - (Erhöhung der Durchsatzleistung von 30.000 t/a auf 33.000 t/a und Erhöhung der Gasproduktionsmenge von 2,7 MioNm³/a auf 2,97 MioNm³/a)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag

Nummer 8.1.3 S Betrieb einer Schwachgasfackel - (unverändert)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind

Nummer 1.11.2.1 A: Gasaufbereitungsanlage für ca. 700 Nm³/h Rohbiogas - (unverändert)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr

Bei den vorgenannten Änderungen sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die schützenswerten Güter gem. §1 BImSchG zu erwarten.

Die EAM Natur Energie GmbH beantragt die wesentliche Änderung der Biogasanlage gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Die hierzu notwendigen Antragsunterlagen inkl. der Bauvorlagen werden nachfolgend eingereicht.

- § 8a BImSchG² (Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns)
- § 16 Abs. 2 BImSchG (Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen; Begründung siehe Seite des Antrags)
- § 16b Abs. 1 BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien)
- § 19 Abs. 3 BImSchG (Antrag, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen bei Anlagen mit der Kennzeichnung „V“ in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchzuführen)

1.1.5

- Änderungsgenehmigung** nach **§ 16 Abs. 4 BImSchG** in Verbindung mit
 - § 8 BImSchG¹ (Antrag auf Teilgenehmigung)
 - § 8a BImSchG² (Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns)

1.1.6

- Störfallrelevante Änderungsgenehmigung** nach **§ 16a BImSchG** in Verbindung mit
 - § 8 BImSchG¹ (Antrag auf Teilgenehmigung)
 - § 8a BImSchG² (Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns)

1.1.7

- Störfallrechtliche Genehmigung** nach **§ 23b BImSchG** in Verbindung mit
 - § 8 BImSchG¹ (Antrag auf Teilgenehmigung)
 - § 8a BImSchG² (Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns)

1.1.8 Veröffentlichung des Antrages / Bescheides nach § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und

- im Internet
- in den Tageszeitungen (keine Veröffentlichung im Internet)

1.1.9 Antrag auf Veröffentlichung des Bescheides nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV bei Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

- Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen und
 - im Internet
 - in den Tageszeitungen (keine Veröffentlichung im Internet)

1.1.10 Antrag auf Durchführung einer UVP, unabhängig vom Ergebnis der Vorprüfung

- nach § 7 Abs. 3 UVPG (Neuvorhaben)
- nach § 9 Abs. 4 UVPG (Änderungsvorhaben)

1.2 Folgende Genehmigungen/Erlaubnisse/Ausnahmen sollen gemäß § 13 bzw. 23b Abs. 1 BImSchG eingeschlossen werden:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> § 3a ArbStättV | <input type="checkbox"/> § 18 (1) Nr. BetrSichV | <input type="checkbox"/> § 26 13. BImSchV |
| <input type="checkbox"/> § 24 17. BImSchV | <input type="checkbox"/> § 11 20. BImSchV | <input type="checkbox"/> § 11 31. BImSchV |
| <input type="checkbox"/> § BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> § 74 HBO | <input type="checkbox"/> § 20 HDSchG |
| <input type="checkbox"/> § 12 HWaldG | <input type="checkbox"/> § 14 HWaldG | <input type="checkbox"/> § 17 SprengG |
| <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 1 TEHG | <input type="checkbox"/> § 63 WHG | <input type="checkbox"/> § 78 Abs. 5 WHG |

<input type="checkbox"/> §	<input type="checkbox"/> §	<input type="checkbox"/> §
1.3	Angaben zu folgenden Anzeigen / Mitteilungen sind im Genehmigungsantrag enthalten:	
	<input type="checkbox"/> Anzeige nach § 7 12. BImSchV	<input type="checkbox"/> Anzeige nach § 40 AwSV
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Folgende Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen etc., die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, werden/wurden bei anderen Behörden beantragt:	
	Antragsgegenstand	Rechtsgrundlage Behörde Antragsdatum
1.5	Auf bereits vorliegende Genehmigungen, Erlaubnisse, Anzeigen u.ä.m. wird Bezug genommen. Sie werden im beigefügten Formular 1/2 "Genehmigungsbestand der gesamten Anlage" vollständig aufgelistet.	
2.	Art und Umfang der Anlage/der Anlagenänderung	
2.1	Bezeichnung der Anlage	
	Biomassezentrum Stausebach	
	in Anlehnung an Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr.: 8.6.2.1, Verfahrensart GE	
	8.5.1, Verfahrensart GE	
	8.12.2, Verfahrensart V	
	8.11.2.4, Verfahrensart V	
	8.1.3, Verfahrensart V	
	1.15, Verfahrensart V	
	1.16, Verfahrensart V	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV (IE-Anlage nach Art. 10 der RL 2010/75/EU)	
	<input type="checkbox"/> nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereich ist	
2.2	Genauere Eingrenzungen des Antragsgegenstandes (Projekts) unter Angabe der besonderen Merkmale der Anlage/Anlagenänderung (Kapazität, Leistung, Betriebsweise etc.)	
	Erhöhung der Durchsatzmenge in der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste von 30.000 t/a auf 33.000 t/a	
	Folgende bauliche Anlagenteile/Nebeneinrichtungen werden neu errichtet bzw. Maßnahmen durchgeführt:	
	1. Erhöhung der Durchsatzmenge in der Trockenvergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste von 30.000 t/a auf 33.000 t/a und damit verbundene Erhöhung der Gasproduktionsmenge auf 2,97 Mio Nm ³ /a Rohbiogas	
	2. Austausch Gasspeicher über Hauptvergärer	
	3. Austausch Gasspeicher über Perkolatspeicher	
	4. Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager	
	5. Erhöhung Gaslagermenge nach Störfallverordnung von 22.730 kg auf 23.087 kg	

6. Umsetzung der TA-Luft 2021 im Bestand (Offene Nachrotte, Biofilter, Notgasfackel, Gärrestseparation)	
2.3	Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG für die Anlage ⁴ (gilt für alle gb-Anlagen): Abfallbehandlungsanlagen
3. Angaben zum Standort	
3.1	Ortsfeste Anlagen
	Werk/Betrieb: Biomassezentrum Stausebach
	Straße, Hausnummer: Kesselwiese
	Postleitzahl, Ort: 35274 Kirchhain-Stausebach
	Kreis/kreisfreie Stadt: Marburg-Biedenkopf
	Gemarkung: Stausebach
	Flur: 1
	Flurstück: 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/3
	Rechts- und Hochwert (ETRS89/UTM): 32U493540 / 5631221
	Gebäudebezeichnung gem. Werks-/Lageplan: BMZ I / BMZ II
	EMAS -Zertifizierung: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum der letzten Standorteintragung: 13.09.2023
3.2	Ortsveränderliche Anlagen Die Anlage soll an insgesamt einem Standorten betrieben werden. Die genauen Bezeichnungen der Standorte werden in einer separat beigefügten Tabelle aufgeführt.
4. Inbetriebnahme	
Die Anlage soll im/amzum schnellstmöglichen Zeitpunkt..... in Betrieb genommen werden.	
5. Befristung	
Die Genehmigung wird	
<input checked="" type="checkbox"/> unbefristet	
<input type="checkbox"/> befristet bis zum	
<input type="checkbox"/> befristet für einen Zeitraum von nach Erteilung der Genehmigung	
beantragt.	
6. Kosten⁵	
Die Gesamtkosten (Gesamtbaukosten und Einrichtungskosten ohne Umsatz- oder Mehrwertsteuer) werden voraussichtlich	
..... 175.000 EUR betragen.	
7. Unterlagen	

⁴ Es können mehrere BVT-Merkblätter aufgeführt werden, wenn für einzelne Betriebseinheiten, Nebeneinrichtungen bzw. Anlagenteile eigene BVT-Merkblätter heranzuziehen sind

⁵ Aufschlüsselung der Kosten in Formular 1/1.4

Folgende Unterlagen (komplette Antragsätze mit und ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, einzelne Pläne / Zeichnungen / Fließbilder, Gutachten etc.) werden vorgelegt:

in schriftlicher Form

in elektronischer Form

1-fach

8. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Antrag enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ja nein

Sie sind folgendermaßen gekennzeichnet:

9. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers (falls nicht identisch mit dem Antragsteller/Antragstellerin)

10. Name und Anschrift der natürlichen Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt:

Dr. Brors, Andreas

Stellvertretung Lötttert-Götz, Ulrich

EAM Natur GmbH

Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

11. Betroffene Aufgabenbereiche

Die Antragsunterlagen haben den nachstehend angekreuzten Personen/Institutionen vorgelegen, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist.

Immissionsschutzbeauftragte(r)

Störfallbeauftragte(r)

Betriebsärztin/arzt

Betriebsbeauftragte(r) für Gewässerschutz

Betriebsbeauftragte(r) für Abfall

Sicherheitsfachkraft

Betriebsrat /Personalvertretung

12. Unterschriften des Antragstellers/der Antragstellerin

Kassel, 22.03.2024

Dr. Brors, Andreas

Ort, Datum

Nachname, Vorname des Unterschriftsbefugten

Unterschrift

Kirchhain, 22.03.2024

i. V. Lötttert-Götz, Ulrich

Ort, Datum

Nachname, Vorname des Unterschriftsbefugten

Unterschrift

Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	
1. Antragsumfang	
Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird beantragt	
1.1	<input type="checkbox"/> nach § 8a Abs. 1 BImSchG für die <u>Errichtung</u> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> des gesamten beantragten Vorhabens <input type="checkbox"/> der nachfolgend beschriebenen Teile des beantragten Vorhabens <p>einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.</p>
1.2	<input checked="" type="checkbox"/> nach § 8a Abs. 1 und 3 BImSchG für die <u>Errichtung und den Betrieb</u> * <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> des gesamten beantragten Vorhabens <input checked="" type="checkbox"/> der nachfolgend beschriebenen Teile des Vorhabens Austausch Gasspeicher über Perkolatendlager <p>* (Trifft nur für Genehmigungen nach § 16 BImSchG zu, wenn die Änderung der Erfüllung einer immissionsschutzrechtlichen Pflicht dient)</p>
2. Erläuterung des berechtigten Interesses des Antragstellers an der Zulassung des vorzeitigen Beginns:	
<p>Der vorhandene Gasspeicher über dem Perkolatendlager muss nach einer Störung am 06.08.2024 zeitnah ersetzt werden. Die Folie weist einen Riss in der gasdichten Abdeckung auf, der Behälter wurde vorübergehend außer Betrieb genommen um schädliche Umweltauswirkungen oder gefährliche Betriebszustände zu vermeiden. Die Folie soll schnellstmöglich ausgetauscht werden um den Behälter wieder in Betrieb nehmen zu können. Dies ist erforderlich um den durchgängigen, wirtschaftlichen und sicheren Betrieb der Gesamtanlage gewährleisten zu können.</p>	
3. Kosten	
<p>Die Investitionskosten für die vorab beantragte Maßnahme(n) betragen voraussichtlich:</p> <p style="text-align: center;">50.000 EUR</p> <p>In diesen Kosten ist die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer <u>nicht</u> enthalten.</p>	
4. Unterschrift(en)	
<p>Ich/ wir verpflichte(n) mich/uns, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.</p> <p>Unterschriften des Antragstellers:</p>	

Kassel, 21.08.2024	Sven Nuhn	_____
Ort, Datum	Nachname, Vorname des Unterschriftsbefugten	Unterschrift
Kirchhain, 21.08.2024	i. V. Löttert-Götz, Ulrich	_____
Ort, Datum	Nachname, Vorname des Unterschriftsbefugten	Unterschrift

Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten		
Pos./Nr.	Kostenart	Kosten in [€]
Kosten für die Herstellung des Baukörpers		
	Planung und Statik erstellen	
	Rohbau erstellen Fundament tragende Säulen und Wände Decken Dach + Entwässerung	
	Türen/Tore/Fenster beschaffen und einbauen	
	Innenausbau fertig stellen Innenwände; Sanitäre Einrichtung, Energieversorgung, Bodenbeläge, Aufzüge, Lastenaufzüge und Treppen einbauen,	
	Maßnahmen zum Brandschutz Beispielhaft: Brandschutztüren/Brandschutzwände/ Brandschutzisolierungen bei Rohrdurchbrüchen/ Brandmeldeanlagen / Sprinkleranlagen/ Löscheinrichtungen/ Löschwasserrückhaltemaßnahmen	
	Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz Herstellen dichter Auffangwannen;	
Kosten für die Herstellung der Anlage		
	Planungs- und Gutachterkosten	10.000
	Kosten für die Beschaffung und Aufstellung von Apparaten (Behältern/Tanks/Aggregate/Maschinen...)	165.000
	Kosten für die Beschaffung und den Anschluss von Rohrleitungen	
	Elektrischer Anschluss	
	Prozessleittechnik	
	Installation von Sicherheitseinrichtungen	
Sonstige Kosten		
	Erwerb von naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen	
	Erschließungsmaßnahmen Stromanschluss, Anschlüsse an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Baustraßenherstellung	
	Bauvorbereitende und- beendende Maßnahmen, Baustelleneinrichtung und Baustellenräumung; Oberboden abtragen, seitlich lagern bzw. entsorgen Baugrube ausheben, Baugrube sichern (Spundwände...), Untergrund vorbereiten, Wasserhaltung Baugrube	
	Lastenkräne/ Fuhrpark / Gabelstapler	
	Lfd. Kosten der Baustelle für Strom- und Wasserhaltung während der Bauphase	
Summe		175.000

Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage

Der Genehmigungsbestand einer Anlage ergibt sich aus behördlichen Entscheidungen wie Genehmigungen (G), Widerspruchsbescheiden (W), Urteilen (U), nachträglichen Anordnungen (AN) sowie aus den Anzeigen (AZ) gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG (früher § 16 Abs. 4 GewO a.F.), bedeutenden Mitteilungen (M) des Betreibers gemäß § 16 BImSchG a.F., Anzeigen (A15) nach § 15 BImSchG und Verzichtserklärungen (V). Neben den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sind auch baurechtliche, gewerberechtliche, wasserrechtliche o. a. anlagenbezogene Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen usw. aufzuführen. Die Vorgänge sollten chronologisch aufgelistet werden. Die Projekttitle sollen knapp aber präzise den Projekt- bzw. Genehmigungsumfang umreißen. Bei komplexen Genehmigungsbeständen kann ergänzend eine Skizze der Bauabschnitte erforderlich sein. In der letzten Spalte soll z. B. auch vermerkt werden, ob eine Genehmigung erloschen ist.

Datum	Typ (z.B. „G“)	Rechtsgrundlage (z. B. § 16 BImSchG)	Aktenzeichen/ Behörde	Projekttitle/ Bemerkungen
22.05.1989	G	§ 7 Abs. 2 des AbfG i. V. m. §§ 5 und 8 des HAbfG	Az: 39b-79n10.07 (6)	Errichtung und Betrieb einer Kompostierungsanlage in der Gemarkung Stausebach-Kirchhain
02.11.1991	G	§§ 7. Abs. 2, 8 des AbfG i. V. m. §§ 5 und 7 des HabfAg	Az: 39b-79n10.07 (6)	Erweiterung der Kompostierungsanlage in der Gemarkung Stausebach
24.08.1992	G	§ 8 Abs. 1 Satz 2 des AbfG	Laz: 39b-79n10.07 (6)	Auflistung der durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
17.06.1993	G	§ 96 der HBO	A.11.13/93/140	Umbau von Verkehrsflächen zur Aufnahme von zwei Vorrottemieten
17.11.1994	G	§ 96 HBO	Az A. 11.13/ 94/ 141	Erweiterung der Kompostierungsanlage auf 6500 t/a
06.02.1995	G	§ 96 HBO	Az A.11.13/ 94/ 265	Errichtung einer Schredder- und Rottehalle, Aufstellung eines Bürocontainers
13.03.1997	G	§ 70 HBO	Az A/11.13/ 950551	Errichtung einer Lagerhalle
09.01.1998	G	§ 70 HBO	Az A/11.13/ 971381	Errichtung einer Tankstelle und einer Entwässerungsanlage/ Wasserversorgungsanlage;
20.04.1999	G	§§ 4 Abs. 1;10, 19 Abs. 1, 2 BImSchG i.V. §1, 4.BImSchV, Nr. 8.5 Spalte 2	Az: IV/MR-43.3 100g 14.05/Hm/Kt	Erweiterung der Kompostierungsanlage Stausebach (Kapazitätserweiterung auf (8.000 Tonnen);
23.06.1999		§ 11 Abs. 3 BioAbfV	AZ: 23 (Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft)	Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 Abs. 5,6 und 9 sowie von Nachweispflichten nach Abs. 2 BioAbfV
04.10.1999	W	BImSchG	Az: IV/MR-43.3 100g 14.05/Hm/Kt	Erweiterung der Kompostierungsanlage Stausebach (Kapazitätserweiterung auf (8.000 Tonnen); Änderungen in den Nebenbestimmungen

26.07.2000		§ 19 Hessisches Wassergesetz	AZ: LI/23.4-79 f12.01 schwa-pr	Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in ein Gewässer
03.08.2000			AZ: LI/23.4 – 79f12.01 schwa-pr	Wasserbucheintragung (zu vorigen Punkt)
10.08.2000	A15	§ 15 BImSchG	AZ IV/Mr 43.3 Bn 100g 14.05	Anzeigenbestätigung der geänderten Entwässerungssituation
14.08.2000		§1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) der Indirekteinleiterverordnung vom 09.12.1992	AZ: LI/23.1 – 79 f 12.01 (0110124) se-re	Befreiung von der Erlaubnispflicht: Einleitung von „Mineralöhlhaltigem Abwasser“ in öffentliche Abwasseranlagen
19.06.2001	A15	§ 15 BImSchG	Biokomp Verwertungsgesellschaft mbH – ms/fl	Anzeige über Verladung und Abtransport von Übermengen (durch Stilllegung des Werkes Wetter)
10.07.2001	A15	§ 15 BImSchG	IV/ MR 43.3 Bn 100g 14.05	Anforderung von Unterlagen zur Prüfung der Anzeige vom 19.06.2001
03.09.2001		§ 16 Abs. 1 BImSchG	IV/ MR 43.3 Bn 100g 14.05	Die angezeigte Änderung der Kompostanlage Stausebach mit Schreiben vom 19.06.2001, ergänzt am 07.08.2001 über die Verladung von Übermengen Bioabfall aus dem Einzugsbereich der Kompostierungsanlage Wetter ist als wesentliche Änderung i. S. von § 16 Abs. 1 BImSchG anzusehen und bedarf eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG
20.12.2001	G	KrW-/AbfG i.V.m. der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV	AZ IV/Mr 43.3 Bn 100g 14.05	Umschlüsselung der als Einsatzstoffe zugelassenen Abfallarten auf das neue Gesamtverzeichnis nach Abfallverwertungsverordnung-AVV
15.02.2002	AN	BioAbfallV, Seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit	AZ IV/Mr 42.2 –Hm- 100g 14.05	Mengenbegrenzung pro Monat auf die maximale Verarbeitungsmenge von 780 Mg / Monat
21.02.2002		§ 16 Abs. 1, 19 Abs.1,2 BImSchG i.V.mit § 1, 4. BImSchV, Ziffer 8.5, Spalte 2	Az: IV/MR-42.2 –Bn- 100g 14.05	Genehmigung der zusätzlichen Anlieferung von Biomüll aus dem ehemaligen Einzugsgebiet der Kompostierungsanlage Wetter bis zu einer Menge von 1.500 Mg/a.
08.11.2002	A15	§ 15 BImSchG	IV/MR 42.2 Bn 100g 14.05	Einmalige Erhöhung der Anlieferungsmenge um ca. 600 Tonnen Bioabfall im Jahr 2002
01.11.2005		§ 28 BImSchG	E.ON Mitte Natur GmbH – ms	Antrag auf Aussetzung des nächsten Messzeitraumes gemäß Nebenbestimmung 2.2.4.1

03.01.2006		§ 28 BImSchG	IV-Umwelt; Dez 43.2/53e-612/eon-Stauseb_MGeruch2006_wt/Tgb.Nr.959-05	Aussetzung des Termins zur Messung der Geruchsimmissionen; Nächster regulärer Messtermin wird auf das Jahr 2009 festgelegt
28.11.2007	A15	§ 15 Abs. 1 BImSchG	IV 42.2 me 100g 14.05 Stausebach (A1/07)	Anzeigebestätigung über die Annahme, Umladung und Abtransport von zusätzlich ca. 600 Tonnen Bioabfall im Jahr 2007
03.11.2008	A15	§ 15 Abs. 1 BImSchG	IV 42.2 me 100g 14.05 Stausebach (A1/08)	Anzeigebestätigung über die Annahme, Umladung und Abtransport von zusätzlich ca. 600 Tonnen Bioabfall im Jahr 2008
03.11.2008		§ 28 BImSchG	E.ON Mitte Natur GmbH -ms	Antrag auf Aussetzung des nächsten Messzeitraumes 2009 gemäß Nebenbestimmung 2.2.4.1
11.08.2009		§ 28 BImSchG	Kein Aktenzeichen, formlose Bestätigung per e-Mail	Bestätigung der Aussetzung der Geruchsmessung durch Herrn Hofmann (RP GI) per E-Mail an Herrn Severin
19.10.2009	A15	§ 15 Abs. 1 BImSchG	E.ON Mitte Natur GmbH – ms	Anzeige „Erhöhung des Umlagekontingents um ca. 600t im Jahr 2009“
19.11.2009	A15	§ 15 Abs. 1 BImSchG	V 42.2 me 100g 14.05 Stausebach (A1/09)	Anzeigebestätigung über die Annahme, Umladung und Abtransport von zusätzlich ca. 600 Tonnen Bioabfall im Jahr 2009
17.10.2012	G	§ 4 BImSchG	IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach	Errichtung und Betrieb eines Biomassezentrums
04.03.2013	A15	§ 15 Abs. 1 BImSchG	IV/42.2-100g-v-kru-11113-1 IAV 05/13	Anzeige zur Änderung der Fahrsiloanlage
10.06.2013	A15	§ 15 Abs. 1 BImSchG	--	Anzeige zur Lageänderung der Verladehalle, Änderung der Werkstatt, Änderung der Fertigteilstation zur Stromversorgung
26.06.2013	G	§ 16 (2) BImSchG	V 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach	Genehmigungsantrag zur Änderung: -der Schwachgasverwertung -der Perkolatperipherie einzelner Anlagenteile des Entwässerungskonzeptes der Löschwasserversorgung des Elektrokonzeptes
02.09.2013	A15	§ 15 Abs. 1 BImSchG	--	Anzeige zur Inbetriebnahme der Fahrsiloanlage
16.12.2013		§ 8a BImSchG	IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach	Zulassung auf vorzeitigen Baubeginn für die Errichtung des Perkolatenspeichers, Perkolatendlagers, Hebeumpenschachtes, Löschteich, Umsetzung Elektrokonzept, Wegfall RWA Anlage, inc. aller Erdarbeiten

10.03.2014		§ 5 WDüngV	Gem. NB der Genehmigung v. 17.10.2012	Mitteilung über das erstmalige gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern nach § 5 WDüngV
10.03.2014		Genehmigungsforderung Punkt 4.9.2.1 vom 17.10.2012		Mitteilung sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
05.06.2014	G	§ 16 BImSchG	IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach	Änderung des Schwachverwertungssystems, der Perkolatperipherie, des Entwässerungskonzeptes, etc. mit Zulassung auf den vorzeitigen Baubeginn
11.06.2014		§ 65 HBO		Baubeginnsanzeige für den Bau der Änderungen gemäß Änderungs-Genehmigungsbescheid vom 05.06.2014
05.08.2014		Artikel 44 i.V. mit Artikel 24 der VO (EG) 1069/2009 vom 21.10.2009	19d22 01 (4) EAM Natur GmbH	Tierische Nebenprodukte; Zulassung der Nassvergärungsanlage des BMZ Stausebach nach Artikel 44 i.V. mit Artikel 24 der VO (EG) 1069/2009 vom 21.10.2009
08.08.2014		Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides vom 17.10.2012	--	Mitteilung über den Beginn der Inbetriebnahme
11.09.2014		Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz	IV41.4-79f-eam/stauseb- b1.2-hel/bo	Bescheid über die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß Antrag vom 14.05.2014
25.11.2014		Genehmigungsbescheid vom 17.10.2012, AZ „V 42.2 100g V11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach“ unter Punkt 4.6.1.16	--	Erbringung des Nachweises, dass der Kompost die Anforderungen nach Bioabfallverordnung erfüllt vor der ersten Ausbringung
08.12.2014 03.02.2015		§ 53 BImSchG		Bestellung Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz und Nachreichung von Unterlagen zur Bestellung
23.01.2015		§ 29 a BImSchG		Sicherheitstechnische Inbetriebnahmeprüfung nach § 29 a BImSchG; Beseitigung von Mängeln
19.03.2015		§ 3 Abs. 5 Satz 3 BioAbfV	V 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach	Abnahmebescheinigung Pasteurisierung Perkolat durch RP Giessen
01.04.2015		§ 52 Abs. 1 BImSchG	2015/65871 RPGI-42.2-100/1-2014/5	Durchführung des BImSchG, Erstkontrolle des BMZ Stausebach am 27. und 28.04.2015

01.04.2015		§ 9 Abs 3 Bio-AbfV	83.2.7.2 (Trümmer)	Genehmigung auf vorzeitige Befreiung der Bodenuntersuchungs-pflicht gemäß § 9 Abs 3 BioAbfV und Erleichterungen zum Liefer-scheinverfahren
17.07.2015		§ 28 Abs 1 und 2 der Nachweis-verordnung	IV 42.1 100 h - 08.03.01 -	Beantragung Erzeugernummer Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (NachwV) Vergabe von Betriebsnummern
17.11.2015	A15	§ 15 Abs. 1 Blm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/3	Anzeige Erweiterung Abfallschlüssel Rübenabfälle AVV 02 04 99
23.11.2015			25/2-06 07 11(3) EAM Stausebach flüssig	Befreiung von Nachweispflichten gemäß § 11 Abs. 3 BioAbfV für flüssigen Gärrest aus
12.02.2016	A15	§ 15 Abs. 1 Blm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/5	Fester Gärrest der NawaRo-Biogasanlage als Input zur Bioabfallvergärungsanlage mit anschließender Boxenkompostierung
22.03.2016	A15	§ 15 Abs. 1 Blm-SchG § 15 Abs. 1 Blm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/2	Genehmigung der Anzeige §15 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz (BlmSchG) Schwachgasfackel (
30.05.2016	A15	§ 15 Abs. 1 Blm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/8	Anzeigenbestätigung Versuchsweise Errichtung eines zusätzlichen Aktivkohlefilters mit einer Aufnahmekapazität von 750 kg Aktivkohle in Reihe zum bereits bestehenden Aktivkohlefiltersystem
20.12.2016	A15	§ 15 Abs. 1 Blm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/11	Erhöhung des Jahresdurchsatzes von bisher 5.000 t/a auf 6.000 t/a zur Herstellung von Biomasse durch Zerkleinerung, Aufbereitung und Sortierung von Ast- und Strauchschnitt, Holz
25.10.2017	G	§ 16 Abs. 1 Blm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/6	Genehmigungsbescheid zu der geänderten baulichen Ausführung des Vorhabens im Bereich des Trockenfermenters und der Rotteboxen. (Boden-Wand-Fugen waren Teilweise nicht einsehbar konstruiert worden)
08.07.2019	A15	§ 15 Abs. 1 Blm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/15	Nachrüstung eines Gaswaschtrockners
21.05.2019	A15	§ 15 Abs. 1 Blm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/16	Anzeigenbestätigung Ertüchtigung Abluftreinigung (saurer Wä-scher)
07.05.2019	A15	§ 15 Abs. 1 Blm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/13	Einbau einer Sprüheinrichtung in das Schwachgassystem für die Spülluftverwertung

08.06.2020	A15	§ 15 Abs. 1 BIm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/17	Nachrüstung einer Wärmeübergabestation an dem Thermalölerhitzer des Biomassezentrum I zur Wärmelieferung vom Biomassezentrum II
07.10.2020	A15	§ 15 Abs. 1 BIm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/18	Änderung der 2. Dichtungsebene der nicht einsehbaren Wand-Boden-Fuge
05.08.2020		NB 4.3.5.2. des Genehmigungsbescheid vom 17.10.2020	--	Änderungsmeldung Brandschutzbeauftragter
02.08.2022		§ 52b BImSchG	--	Mitteilung Betriebsorganisation § 52b BImSchG
11.07.2023	A15	§ 15 Abs. 1 BIm-SchG	RPGI-42.2-100g0100/4-2014/20	Austausch des aktuellen Gärrestlagerdaches durch ein Tragluftdach gemäß TRAS 120 und damit verbundene Änderungen an den Betriebseinheiten (BE) 318 und 03

Pos. 1.5**Vollmacht**

Bauplanung Denhof GmbH
Planung - Bauleitung - Statik - Brandschutz

Zur Sasselbach 13
34516 Buchenberg

Tel.: 05635 992914-0
mail@bauplanung-denhof.de



Projekt-Nr.: 23-281
Bauvorhaben: Erhöhung der Durchsatzmenge
Bauherr: EAM Natur Energie GmbH
Zur Kesselwiese
35274 Kirchhain-Stausebach
Bauort: Kirchhain-Stausebach
Gem. , Fl. , Flst.: Stausebach, Fl. 1, Flst. 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/3

Vetretungsvollmacht für das Genehmigungsverfahren

Hiermit erteile ich für das o. g. Bauvorhaben der Bauplanung Denhof GmbH (Amtsgericht Korbach HRB 433) die Vollmacht mich für die Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde zu vertreten.

Buchenberg, den 22.03.2024

Der Antragsteller

II. Anzeigeunterlagen

	<u>Seite(n)</u>
Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:	
- Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 15.03.2019, in der Fassung vom 23.05.2019 (mit Titelblatt)	9
- Anzeigeunterlagen mit Stand vom 01.07.2019 mit folgendem Inhalt:	
• Anhangsverzeichnis	1
• Anhang 1: Ausführungsplan des Verdichters	2
• Anhang 2: Datenblatt des Verdichters	2
• Anhang 3: Technische Beschreibung des GWT	2
• Anhang 4: 2D-Zeichnung von GWT	2
• Anhang 5: Verfahrensflißbild GWT	1
• Anhang 6: Zeichnung Demister	1
• Anhang 7: Prinzipskizze des Demisters	1
• Anhang 8: Gesamtübersichtsplan	1
• Anhang 9: Ausschnittsplan	1
• Anhang 10: Aufstellplan und Rohrleitungsverlauf	1
• Anhang 11: R&I-Schema des GWT	1
• Anhang 12: Vorher-Nachher-Vergleich beim R&I-Schema	2
• Anhang 13: SIL-Betrachtung	12
• Anhang 14: PLT-Schutzkreisberechnung	3
• Anhang 15: Formulare	
○ Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	5
○ Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
○ Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	5
○ Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	4
○ Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge, Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge, Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten, Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle Formular 8/2 Abgasreinigungseinheit (ARE) Formular 10 Abwasserdaten	3
○ Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen-1	3
○ Formular 17/6: Rohrleitungsanlagen-2	3
• Anhang 16: Verdichter der Kühlaggregate	4

III. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 15 Abs. 1, 2 und 2a BImSchG. Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Zulassungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Genehmigungshistorie

Mit Bescheid vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) wurden Errichtung und Betrieb der Anlage nach § 4 BImSchG genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 25.10.2017 (Az. RPGI-42.2-100g0100/4-2014/6) nach § 16 BImSchG zugelassen. Gegenstand der Änderung war die geänderte bauliche Ausführung im Bereich des Trockenfermenters und der Rotteboxen.

Darstellung der Änderungen

Nach Prüfung der Anzeigunterlagen sollen an der Anlage folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Errichtung und Betrieb eines Gaswaschtrockners für einen maximalen Volumenstrom von 800 Nm³/h in der Biogasleitung vor der Biogasaufbereitungsanlage. Der Gaswaschtrockner besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:
 - Verdichter
 - Gaskühlung und Gaswaschung
 - Demister

Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG ist die Frage, ob das angezeigte Änderungsvorhaben einer Genehmigung bedarf. Ob die Änderung genehmigungsbedürftig ist, richtet sich nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es ist also zu prüfen, ob durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und ob diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen.

Das angezeigte Vorhaben stellt eine Änderung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG dar, erreicht jedoch für sich genommen keine Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen.

Keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen nur Änderungen, bei denen

- die durch die Änderung hervorgerufenen möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG ausschließlich positiv wären (§ 15 Abs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen möglichen nachteiligen Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Diesbezüglich hat die Prüfung Ihrer Anzeige folgendes ergeben:

Emissionen luftfremder Stoffe

Der Betrieb des Gaswaschtrockners ist nicht mit Luftschadstoffemissionen verbunden, da das Biogas wie bisher im geschlossenen System verbleibt. Weil mit der Änderung das Ziel verfolgt wird, aus dem Biogas Schadstoffe wie NH_3 und H_2S sowie Geruchsstoffe zu entfernen, sinken die diesbezüglichen Emissionen der Biogasaufbereitungsanlage. Für die Luftreinhaltung ist die Änderung daher ausschließlich mit positiven Auswirkungen verbunden.

Die Einbindung des Gaswaschtrockners in die bestehende Gasleitung soll innerhalb eines Arbeitstages erfolgen. Zuvor werden die Fütterungsmengen bzw. die Biogasproduktionsmengen gedrosselt. Dies verringert den Abfackelbetrieb über die Notfackel und die damit verbundenen Emissionen auf ein Minimum.

Schallimmissionen

Der Gaswaschtrockner verfügt über zwei Geräuschquellen: Das Kühlaggregat mit einem Schalleistungspegel von 84 dB(A) und der Verdichter mit 86 dB(A). Dies führt zu einem Gesamtschalleistungspegel von ca. 88 dB(A). Bei einer Entfernung zu den nächstgelegenen Immissionsorten der Ortschaft Stausebach von mindestens 600 m entspräche dies einem Schalldruckpegel von ca. 32 dB(A).

Bei der Schallimmissionsmessung des Schalltechnischen Büros Pfeifer + Schällig GbR im Herbst 2015 wurden für die Ortschaft Stausebach Beurteilungspegel von maximal 41 dB(A) tags und 28 dB(A) nachts ermittelt. Der Gaswaschtrockner würde rein rechnerisch zu einer Pegelerhöhung auf 42 dB(A) tags und 33 dB(A) nachts führen. Die gemäß Genehmigung zulässigen irrelevanten Immissionsrichtwertanteile von 49 dB(A) bzw. 34 dB(A) wären weiterhin eingehalten.

Bei der zuvor vorgenommenen Betrachtung der Schallpegelentwicklung an den Immissionsorten handelt es sich um eine worst-case-Betrachtung. Der Gaswaschtrockner wird zentral im Biomassezentrum aufgestellt und so in nahezu alle Richtungen von den Anlagengebäuden gut abgeschirmt. D.h. mit den zuvor genannten Immissionspegelanstiegen ist gar nicht zu rechnen. Die nachteiligen Auswirkungen sind offensichtlich gering.

Energieeffizienz

Der Betrieb des Gaswaschtrockners benötigt Energie in Form von elektrischem Strom. Da durch den Reinigungsprozess des Biogases die Verfügbarkeit der Biogasaufbereitungsanlage ansteigen sollte, sinken dadurch die abgefackelten Biogasmengen. Die gesamte Energieausbeute wird verbessert. Die Auswirkungen auf die Energieeffizienz sind insgesamt als positiv zu bewerten.

Aus dem oben Aufgeführten ergibt sich, dass die durch die Änderungen hervorgerufenen möglichen Auswirkungen weitestgehend positiv wären bzw. die hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Die derzeitige Bescheidslage einschließlich bestehender Nebenbestimmungen stellt sicher, dass die angezeigte Änderung hinreichend reglementiert ist.

Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 15 Abs. 2a S. 1 BImSchG

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 2a S. 1 BImSchG ist die Frage, ob das angezeigte Änderungsvorhaben einer Genehmigung bedarf. Ob die Änderung genehmigungsbedürftig ist, richtet sich in diesem Fall nach § 16a BImSchG. Es ist also zu prüfen, ob durch die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG erfasst ist.

Der erste Prüfschritt besteht demzufolge in der Feststellung, ob überhaupt eine störfallrelevante Änderung vorliegt. Dies ist gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG der Fall, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können oder wenn die Änderung dazu führt, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Diesbezüglich hat die Prüfung Ihrer Anzeige folgendes ergeben:

Ein Klassenwechsel wird durch die Änderung nicht hervorgerufen. Die zusätzlichen Biogasmengen in den Rohrleitungen und im Gaswaschtrockner selbst sind marginal. Nach der Richtlinie 2012/18/EU („Seveso-III-Richtlinie“) ist eine „Gefahr“ das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können. D.h., das Ausmaß eines schweren Unfalls (Störfalls) muss sich erheblich ändern. Das kann z.B. durch die Verwendung größerer Rohrdurchmesser, größerer Gebindegrößen (aber i.d.R. nicht einer höheren Anzahl gleichgroßer Gebinde), die Umstellung von Batch- auf Kontibetrieb u.ä.m. sein. Das aus der Änderung resultierende Störfallszenario muss im Vergleich zum bisherigen gewichtiger sein. Bei der Bewertung, ob sich durch die geplante Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben, sind redundant vorhandene störfallverhindernde sowie auswirkungsbegrenzende Maßnahmen des Betreibers mit zu berücksichtigen.

Wie bereits zuvor erläutert, ändert sich die Stoffmenge (Biogas) im Betriebsbereich nur unerheblich und es kommen keine gefährlicheren Stoffe hinzu. Die Rohrdurchmesser der neuen Gasleitungen sind mit den vorhandenen vergleichbar, so dass im Fall einer Stofffreisetzung kein anderes oder schwereres Störfallszenario zu erwarten ist.

Darüber hinaus ist die Anlagensicherheit beim Betrieb des Gaswaschtrockners gewährleistet. Die Gasdrücke vor und hinter dem neuen Verdichter werden mittels Drucksensoren überwacht und sorgen für eine automatische Abschaltung des Verdichters bei kritischen Unter- oder Überdrücken. Die Abschaltungen über die beiden Drucksensoren werden hartverdrahtet ausgeführt und sind für SIL 2 ausgelegt. Der nach der Technischen Information 4 – Sicherheitsregeln für Biogasanlagen geforderte Schutzabstand von Gasspeichern zu Verbrennungsmotoren von mindestens 6 m wird eingehalten, obwohl der Gaswaschtrockner nicht mit diesen zu vergleichen ist. Bei Störungen des Gaswaschtrockners bzw. Abschaltung des Verdichters wird das Biogas über einen Bypass geleitet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Anlage im technischen Zustand wie vor der Änderung. Vor Inbetriebnahme der neuen Einheit ist eine Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle vorgesehen. Nach all dem ist nicht zu erwarten, dass sich durch die angezeigten Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben.

Da keine störfallrelevante Änderung vorliegt, entfallen die weiteren Prüfschritte nach § 15 Abs. 2a bzw. § 16a BImSchG, ein Genehmigungsverfahren nach § 16a BImSchG scheidet aus.

Zu 1.2. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) Sie zu tragen.

IV. Hinweise

- 1.) Die im Tenor ausgesprochene Freistellung von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens betrifft nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Ob für die Durchführung dieser Maßnahmen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nach anderem öffentlichem Recht erforderlich sind, bitte ich im Einzelnen mit den hierfür zuständigen Behörden zu klären.
- 2.) Die mir vorgelegten Anzeigeunterlagen reiche ich Ihnen – mit Sichtvermerk versehen – in einfacher Ausfertigung wieder zurück. Sie sind zusammen mit den Genehmigungsunterlagen aufzubewahren. Die für Arbeits- und Gewässerschutz zuständigen Überwachungsbehörden beim Regierungspräsidium Gießen sowie die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf erhalten je eine Durchschrift dieses Bescheides.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Anzeigebestätigung Az.: RPGL-42.2-100g0100/4-2014/15; vom: 08.07.2019

Seite 6 von 7

Verwaltungsgericht Gießen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Krug

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage: 1 Hefter Anzeigeunterlagen

mb-Viewer Version 2017 - Copyright 2016 - mb AEC Software GmbH

Pos. 1.7**Anzeigebestätigung vom 07.05.2019**

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt



DURCHSCHRIFT



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen



EAM Natur GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Martin Severin
Maibachstraße 7
35683 Dillenburg

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0100/4-2014/13

Bearbeiter: Herr Dr. Peuckert
Durchwahl: 4350

Datum: 7. Mai 2019

**Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)**

Anlage/Standort: Biomassezentrum I / 35274 Kirchhain-Stausebach,
Gemarkung Stausebach, Bereich „Kesselwiese“,
Flur 1, Flurstücke 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/3

Projekt: Einbau einer Sprüheinrichtung in das Schwachgassystem
für die Spülluftverwertung

Ihre Anzeige vom: 10.04.2019, eingegangen am 18.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG einschließlich der vorgelegten Unterlagen habe ich geprüft und erlasse folgende

I. Entscheidungen

1. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist die Durchführung eines immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BlmSchG nicht erforderlich.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Über die Kosten ergeht ein separater Bescheid.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Telefon: 0641-303-0 (Zentrale)
Telefax: 0641-303-4103
Internet: www.rp-giessen.de

Fristenbriefkasten:
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

II. Anzeigeunterlagen

	<u>Seite(n)</u>
Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:	
- Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 10.04.2019	2
- Anzeigeunterlagen mit folgendem Inhalt:	
• Titel- und Vorblatt, textliche Beschreibung	14+3
• Kataster Genehmigungen und behördliche Auflagen Biomassezentrum Stausebach	5
• EMAS-Urkunde vom 03.11.2017 (Register-Nr.: DE-178-00014)	2
• Datenblatt Vollkegeldüse Serie HNS	1
• Messbericht Spülluftfackel	
• Ergebnisprotokoll über die Durchführung von betrieblichen Emissionsmessungen (Nr. 38386/421600/46697/552351529/2) der DEKRA Automobil GmbH, Außenstelle Halle	6
• Leitungsplan Gesamt 000935-BES-LP-GES, Maßstab 1:150, Stand: 30.04.2014	1
• Vergrößerung Details aus Leitungsplan	2

III. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG. Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Zulassungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Genehmigungshistorie

Mit Bescheid vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) wurden Errichtung und Betrieb der Anlage nach § 4 BImSchG genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 25.10.2017 (Az. RPI-42.2-100g0100/4-2014/6) nach § 16 BImSchG genehmigt. Gegenstand der Änderung war die geänderte bauliche Ausführung im Bereich des Trockenfermenters/der Rotteboxen.

Darstellung der Änderungen

Nach Prüfung der Anzeigeunterlagen sollen an der Anlage folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Einbau einer Sprüheinrichtung in das Schwachgassystem für die Spülluftverwertung (Installation von zwei Ammoniak-Waschdüsen zum Einsprühen von Trinkwasser in die Schwachgaszuleitung zur Spülfackel 320)
 - Die erste Düse befindet sich direkt vor der Fackel und die zweite Düse ist unmittelbar nach den Fermentern in der Schwachgasleitung installiert.
 - Automatisches Ein- und Ausschalten der Wasserversorgung für die Düsen während des Spülfackelbetriebs.
 - Einleitung des Spülwassers in die Kondensatschächte 901 und 902.
 - Der Wasserverbrauch pro Spülvorgang beträgt ca. 1 m³.

Ziel des Vorhabens ist die Verringerung des NH₃-Gehalts im zu verwertenden Schwachgas und somit Verringerung der NO_x-Emissionen im Abgas.

An der Fackelanlage selbst werden keine technischen Änderungen vorgenommen.

Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG ist die Frage, ob das angezeigte Änderungsvorhaben einer Genehmigung bedarf. Ob die Änderung genehmigungsbedürftig ist, richtet sich nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es ist also zu prüfen, ob durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und ob diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen.

Das angezeigte Vorhaben stellt eine Änderung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG dar, erreicht jedoch für sich genommen keine Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen.

Keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen nur Änderungen, bei denen

- die durch die Änderung hervorgerufenen möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG ausschließlich positiv wären (§ 15 Abs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen möglichen nachteiligen Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Diesbezüglich hat die Prüfung Ihrer Anzeige folgendes ergeben:

Emissionen luftfremder Stoffe

Der Betrieb der Ammoniak-Waschdüsen ist nicht mit Luftschadstoffemissionen verbunden, da das Schwachgas wie bisher im geschlossenen System verbleibt. Weil mit der Änderung das Ziel verfolgt wird, Ammoniak (NH₃) aus dem Schwachgas zu entfernen, sinken die Stickoxidemissionen (NO_x) an der Schwachgasfackel für die Spülluft. Dies konnte im Vorfeld durch zwei Versuche nachgewiesen werden.

Durch diese Änderung sollen die Stickoxidemissionen an der Spülfackel dauerhaft unterhalb des zulässigen Emissionsgrenzwertes von 200 mg/m³ liegen. Dabei ist dieses für die Abgasemissionen der Spülfackel so wichtige System nicht vom manuellen Eingriff des Bedienpersonals abhängig, sondern es wird in die automatische Anlagensteuerung eingebunden. Für die Luftreinhaltung ist die Änderung daher mit ausschließlich positiven Auswirkungen verbunden.

Schallemissionen

Vom Betrieb der Ammoniak-Waschdüsen gehen keine nennenswerten Lärmemissionen aus. Der Spülvorgang von Schwachgas findet nur zwei Mal in der Woche statt. Dabei sind die Waschdüsen jeweils nur etwa 1 h in Betrieb. Mögliche nachteilige Auswirkungen können für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein.

Energieeffizienz

Das Schwachgas von Fermenter-Spülungen wird wie bisher thermisch – ohne Energienutzung – beseitigt. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Betreiberpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie effizient und sparsam zu verwenden.

Anlagensicherheit

Erhebliche Auswirkungen auf die Anlagensicherheit und dadurch entstehende sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden nicht hervorgerufen. Die Einsprühdüsen werden auf die Schwachgasleitung technisch dicht aufgeflanscht. Ein Gasrückfluss von der Schwachgasleitung in die Wasserzuleitungen wird durch Rückschlagventile sowie den ständig anliegenden Wasserdruck in der Leitung verhindert.

Aus dem oben Aufgeführten ergibt sich, dass die durch die Änderungen hervorgerufenen möglichen Auswirkungen weitestgehend positiv wären bzw. hervorgerufene nachteilige Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein können.

Zu 1.2. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) Sie zu tragen.

IV. Hinweise

- 1.) Die im Tenor ausgesprochene Freistellung von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens betrifft nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Ob für die Durchführung dieser Maßnahmen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nach anderem öffentlichem Recht erforderlich sind, bitte ich im Einzelnen mit den hierfür zuständigen Behörden – insbesondere dem zuständigen Arbeitsschutzdezernat meines Hauses und der unteren Bauaufsichtsbehörde – zu klären.
- 2.) Die mir vorgelegten Anzeigeunterlagen reiche ich Ihnen – mit Sichtvermerk versehen – in einfacher Ausfertigung wieder zurück. Sie sind zusammen mit den Genehmigungsunterlagen aufzubewahren. Die zuständige immissionsschutz-, wasser- und arbeitsschutzrechtliche Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen erhalten je eine Durchschrift dieses Bescheides.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Peuckert

Anlage: 1 Hefter Anzeigeunterlagen

Pos. 1.8**Anzeigebestätigung vom 21.05.2019**

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt



DURCHSCHRIFT



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0100/4-2014/16



EAM Natur GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Martin Severin
Maibachstraße 7
35683 Dillenburg

Bearbeiter: Herr Dr. Peuckert
Durchwahl: 4350



Datum: 21. Mai 2019

Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Anlage/Standort: Biomassezentrum I / 35274 Kirchhain-Stausebach,
Gemarkung Stausebach, Bereich „Kesselwiese“,
Flur 1, Flurstücke 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/1, 104/2

Projekt: Optimierung der Abluftreinigungsanlage

Ihre Anzeige vom: 10.04.2019, eingegangen am 18.04.2019

Ergänzungen vom: 20.05.2019, eingegangen am 21.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG einschließlich der vorgelegten Unterlagen habe ich geprüft und erlasse folgende

I. Entscheidungen

1. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist die Durchführung eines immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BlmSchG nicht erforderlich.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Über die Kosten ergeht ein separater Bescheid.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Telefon: 0641-303-0 (Zentrale)
Telefax: 0641-303-4103
Internet: www.rp-giessen.de

Fristenbriefkasten:
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

II. Anzeigeunterlagen

	<u>Seite(n)</u>
Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:	
- Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 10.04.2019 – <i>ausgetauscht mit Schreiben vom 20.05.2019</i> –	6 5
- Anzeigeunterlagen mit folgendem Inhalt:	
• Anhang 1: Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage – <i>ausgetauscht mit Schreiben vom 20.05.2019</i> –	5 2
• Anhang 2: Erläuterungsbericht Umbau Abluftwäsche der IGT - Ingenieurgesellschaft Dr. Tomalla mbH, Kreuztal vom 28.02.2019 (Projekt-Nr.: 19014)	8
• Anhang 3: R+I-Fließbild Umbau Abluftwäscher, PFD-Verfahrensdiagramm, Zeichnungs-Nr. 19014, Revision 0 – 1, Stand: 28.02.2019 (Vorher-Darstellung)	2
• Anhang 4: Rohrplan Umbau Abluftwäscher, Maßstab 1:10, Zeichnungs- Nr.: 04.05.02, Revision: 0 – 0, Stand: 22.02.2019 (Nachher-Darstellung)	1
• Anhang 5: Layout Änderung Verrohrung, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr.: 04.05.01, Revision 0 – 0, Stand: 22.02.2019 (Nachher-Darstellung)	1
• Stellungnahme Biofilterwechsel der IGT – Ingenieurgesellschaft Dr. Tomalla mbH, Kreuztal, vom 28.02.2019 (Projekt-Nr.: 19014)	8

III. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG. Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Zulassungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Genehmigungshistorie

Mit Bescheid vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) wurden Errichtung und Betrieb der Anlage nach § 4 BImSchG genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 25.10.2017 (Az. RPGI-42.2-100g0100/4-2014/6) nach § 16 BImSchG genehmigt. Gegenstand der Änderung war die geänderte bauliche Ausführung im Bereich des Trockenfermenters und der Rotteboxen.

Darstellung der Änderungen

Nach Prüfung der Anzeigeunterlagen sollen an der Anlage folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Optimierung der Reinigungsleistung des sauren Wäschers durch folgende Maßnahmen
 - o Einbau zusätzlicher Waschwasserdüsen vor der Füllkörperpackung des sauren Wäschers
 - o pH-Wert-Absenkung des Waschwassers durch Versetzen der pH-Sonde und der Säuredosierstelle (Säure wird erst nach der pH-Sonde zudosiert).
 - o Potentielle Erhöhung der umgewälzten Waschwassermenge von 50 auf 60 m³/h.

Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG ist die Frage, ob das angezeigte Änderungsvorhaben einer Genehmigung bedarf. Ob die Änderung genehmigungsbedürftig ist, richtet sich nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es ist also zu prüfen, ob durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und ob diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen.

Das angezeigte Vorhaben stellt eine Änderung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG dar, erreicht jedoch für sich genommen keine Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen.

Keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen nur Änderungen, bei denen

- die durch die Änderung hervorgerufenen möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG ausschließlich positiv wären (§ 15 Abs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen möglichen nachteiligen Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Diesbezüglich hat die Prüfung Ihrer Anzeige folgendes ergeben:

Emissionen luftfremder Stoffe

Durch die Erhöhung der Düsenanzahl, die Optimierung des pH-Wertes des Waschwassers durch eine geänderte Mess- und Regelstrecke sowie durch die potentielle Erhöhung der umgewälzten Waschwassermenge, soll die Reinigungsleistung des sauren Wäschers signifikant verbessert werden. Daraus resultieren eine höhere Abscheideleistung für Ammoniak (NH₃) und weniger Geruchemissionen. In Verbindung mit der

gleichzeitig geplanten Ertüchtigung der Biofilter sollte der Geruchsgrenzwert an beiden Filtern auch während des Fermenterwechsels sicher eingehalten werden. Die Ertüchtigung des sauren Wäschers ist bezogen auf die Luftreinhaltung ausnahmslos mit positiven Auswirkungen verbunden. Die Maßnahme dient unmittelbar der Einhaltung der in der Genehmigung gestellten Anforderungen an die Luftreinhaltung.

Schallimmissionen

Die Absaugleistung von 40.000 m³/h bzw. die Ventilatorleistung bleiben unverändert. Durch die etwas höhere Leistung der Umwälzpumpe und die zusätzlichen Düsen sind keine nennenswerten Lärmemissionen zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen durch Schallimmissionen treten nicht auf.

Energieeffizienz

Durch die Verwendung weiterer Düsen und die Erhöhung der Umwälzrate für das Waschwasser wird der Energieverbrauch leicht ansteigen. Bezogen auf den Gesamtenergieverbrauch der Anlage fällt dies aber nicht weiter ins Gewicht. Mögliche nachteilige Auswirkungen können für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein.

Aus dem oben Aufgeführten ergibt sich, dass die durch die Änderungen hervorgerufenen möglichen Auswirkungen positiv wären, bzw. dass die durch die Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Die derzeitige Bescheidslage einschließlich bestehender Nebenbestimmungen stellt sicher, dass die angezeigte Änderung hinreichend reglementiert ist.

Zu 1.2. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) Sie zu tragen.

IV. Hinweise

- 1.) Die im Tenor ausgesprochene Freistellung von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens betrifft nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Ob für die Durchführung dieser Maßnahmen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nach anderem öffentlichem Recht erforderlich sind, bitte ich im Einzelnen mit den hierfür zuständigen Behörden zu klären.
- 2.) Die mir vorgelegten Anzeigunterlagen reiche ich Ihnen – mit Sichtvermerk versehen – in einfacher Ausfertigung wieder zurück. Sie sind zusammen mit den Genehmigungsunterlagen aufzubewahren. Die zuständige immissionsschutz-, wasser- und arbeitsschutzrechtliche Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen erhalten je eine Durchschrift dieses Bescheides.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Peuckert

Anlage: 1 Hefter Anzeigeunterlagen

Pos. 1.9

Anzeigebestätigung vom 08.06.2020



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt



DURCHSCHRIFT



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen



Gegen Empfangsbekanntnis

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0100/4-2014/17



EAM Natur GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Martin Severin
Maibachstraße 7
35683 Dillenburg

Bearbeiter: Herr Dr. Peuckert
Durchwahl: 4350

Datum: 8. Juni 2020

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Prüfung nach § 15 Abs. 2 und Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)**

Anlage/Standort: Biogasaufbereitungsanlage auf dem Biomassezentrum
Stausebach,
Bereich „Kesselwiese“, Gemarkung Stausebach, Flur 1,
Flurstücke 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/1, 104/2

Projekt: Nachrüstung einer Wärmeübergabestation an dem Thermalölerhitzer des Biomassezentrum I zur Wärmelieferung vom Biomassezentrum II

Ihre Anzeige vom: 18.02.2020, eingegangen am 24.02.2020
Ergänzung vom: 20.04.2020, eingegangen am 27.04.2020
Ergänzung vom: 26.05.2020, eingegangen am 27.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG einschließlich der vorgelegten Unterlagen habe ich gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 2a BlmSchG geprüft und erlasse folgende

I. Entscheidungen

1. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist die Durchführung eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 bzw. 16a BlmSchG nicht erforderlich.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Über die Kosten ergeht ein separater Bescheid.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Telefon: 0641-303-0 (Zentrale)
Telefax: 0641-303-4103
Internet: www.rp-giessen.de

Fristenbriefkasten:
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

II. Anzeigeunterlagen

	<u>Seite(n)</u>
Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:	
- Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 18.02.2020 (mit Titelblatt) – <i>in der Fassung vom 20.04.2020</i> –	9 10
- Anzeigeunterlagen mit folgendem Inhalt:	
• Anhang 1: R&I-Fließbild der Wärmeübergabestation, – <i>zuletzt geändert mit Schreiben vom 26.05.2020</i> –	1
• Anhang 2: Technische Datenblätter Wärmetauscher 1 und 2	2
• Anhang 3: Gesamtübersichtsplan, Sach-Nr. 4976469_AH2, Maßstab 1:400, Stand: 19.12.2019	1
• Anhang 4: Vorher/Nachher-Vergleich	2
• Anhang 5: SIL-Betrachtung (HAZOP-Sicherheitsbetrachtung) – <i>zunächst vorgelegt als Risikoanalyse gemäß Druckgeräterichtlinie PED 2014/68/EU und Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, erstellt durch ECO-Prozesstechnik GmbH (Bad Rappenau) – – zuletzt geändert mit Schreiben vom 26.05.2020</i> –	6 13
• Anhang 6: Produktinformation des Thermalöls FRAGOLTHERM® Q-7 der FRAGOL AG (Mühlheim)	2
• Anhang 7: Zeichnungen der Wärmetauscher	2
• Anhang 8: Stückliste der Wärmetauscher	2
• Anhang 9: Datenblatt Pumpe der ALLWEILER GmbH (Radolfzell)	6
• Anhang 10: 3D-Ansichten der Wärmeübergabestation	2
• Anhang 11: Formulare	
○ Kataster Genehmigungen und behördliche Auflagen – <i>zuletzt geändert mit Schreiben vom 26.05.2020</i> –	6
○ Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
○ Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. – <i>zuletzt geändert mit Schreiben vom 26.05.2020</i> –	5 6
○ Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. – <i>zuletzt geändert mit Schreiben vom 26.05.2020</i> –	4
• Anhang 12: PLT-Schutzkreisberechnung nach VDE 2180-4 – <i>ergänzt mit Schreiben vom 20.04.2020</i> –	3

III. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 15 Abs. 1, 2 und 2a BlmSchG. Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Zulassungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Genehmigungshistorie

Mit Bescheid vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) wurden Errichtung und Betrieb der Anlage nach § 4 BlmSchG genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 25.10.2017 (Az. RPGI-42.2-100g0100/4-2014/6) nach § 16 BlmSchG zugelassen. Gegenstand der Änderung war die geänderte bauliche Ausführung im Bereich des Trockenfermenters und der Rotteboxen.

Darstellung der Änderungen

Nach Prüfung der Anzeigeunterlagen sollen an der Anlage folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Errichtung und Betrieb einer Wärmeübergabestation mit einer thermischen Leistung von insgesamt 850 kW. Die Wärmeübergabestation besteht aus zwei liegenden Rohrbündel-Wärmetauschern (Kondensator, Kondensatunterkühlung) zur Wärmeübertragung Dampf/Thermalöl.
- Austausch der Thermalöl-Umwälzpumpe innerhalb des Containers der Thermalölerhitzers gegen eine leistungsstärkere Umwälzpumpe.
- Errichtung eines unterirdischen Schachts zum Anschluss der Dampf- und Kondensatleitungen.

Der Dampf soll über eine unterirdische Dampfleitung vom neuen Biomassezentrum II zum Wärmetauscher geleitet werden.

Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BlmSchG

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 2 S. 1 BlmSchG ist die Frage, ob das angezeigte Änderungsvorhaben einer Genehmigung bedarf. Ob die Änderung genehmigungsbedürftig ist, richtet sich nach § 16 Abs. 1 BlmSchG. Es ist also zu prüfen, ob durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und ob diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BlmSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erreichen.

Das angezeigte Vorhaben stellt eine Änderung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG dar, erreicht jedoch für sich genommen keine Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen.

Keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen nur Änderungen, bei denen

- die durch die Änderung hervorgerufenen möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG ausschließlich positiv wären (§ 15 Abs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen möglichen nachteiligen Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Diesbezüglich hat die Prüfung Ihrer Anzeige folgendes ergeben:

Emissionen luftfremder Stoffe

Im neuen Wärmetauscher werden Thermalöl und Wasserdampf im geschlossenen System gefahren. Daher treten keine Emissionen luftfremder Stoffe während des Betriebs auf. Die Emissionen des BMZ I werden nach Durchführung der Maßnahme sinken, da der Thermalölerhitzer nicht mehr bzw. nur noch in Ausnahmefällen betrieben wird. Für die Installation des Wärmetauschers muss die Biogasaufbereitungsanlage für zwei Tage den Betrieb einstellen. Um in dieser Zeit möglichst wenig Biogas abfackeln zu müssen, wird die Fütterung der Biogasanlage gedrosselt. Diese Vorgehensweise entspricht der Nebenbestimmung IV 3.8.1 des Genehmigungsbescheides vom 17.10.2012.

Schallimmissionen

Nach Aussage der Antragstellerin handelt es sich bei der neuen Umwälzpumpe um die einzige relevante Lärmquelle im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wärmetauschers. Die Umwälzpumpe ist vom Schalleistungspegel her vergleichbar mit der bestehenden Umwälzpumpe bzw. nur unwesentlich lauter. Die neue Pumpe ersetzt die alte Pumpe innerhalb des Containers des Thermalölkessels. Mögliche nachteilige Auswirkungen können daher für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein.

Energieeffizienz

Die Effizienz der Biogasanlage des Biomassezentrums I soll durch die Maßnahme verbessert werden. Durch den neuen Wärmetauscher kann das Thermalöl auch ohne den bestehenden Kessel erwärmt werden, wodurch mehr Biogas für die Biogasaufbereitung und Biogaseinspeisung genutzt werden kann. Da die Energie zur Dampferzeugung zukünftig aber im BMZ II verbraucht wird, sollten die Auswirkungen auf die Energieeffizienz insgesamt neutral sein.

Anlagensicherheit

Für die Wärmeübergabestation werden Temperatur-Abschaltwerte definiert. Die entsprechenden Sicherheitsfunktionen (z.B. Sicherheitstemperaturwächter und Sicherheitstemperaturbegrenzer) werden mindestens mit dem Sicherheits-Integritätslevel 1 ausgeführt.

Darüber hinaus wird die Wärmeübergabestation außerhalb von Ex-Zonen aufgestellt und bildet selbst keine Ex-Zone aus. Allerdings stellt das Thermoöl eine gewisse Brandlast dar, weshalb ein Schutzabstand zum benachbarten Gärrestlager mit Gasspeicher einzuhalten ist. Der nach der „Technischen Information 4 – Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ vorgesehene Schutzabstand zwischen Gasspeichern und Aufstellräumen für Verbrennungsmotoren oder Gasfackeln von mindestens 6 m wird eingehalten. Das Gefährdungspotential eines Verbrennungsmotors oder einer Gasfackel für das benachbarte Gärrestlager mit Gasspeicher ist größer einzuschätzen, als das des neuen Wärmetauschers. Dieser befindet sich zudem vom Gasspeicher aus gesehen hinter dem bestehenden Container mit dem Thermalölerhitzer, für den gemäß Brandschutzkonzept ein geringerer Schutzabstand akzeptiert wurde. Zur abschließenden Klärung der Frage, ob ein Schutzabstand von 6 m zum benachbarten Gärrestlager ausreichend ist, wurde die zuständige Brandschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf beteiligt. Diese bestätigte, dass der vorgesehene Schutzabstand ausreichend sei.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Belange des anlagenbezogenen Gewässerschutzes werden nicht berührt. Der Thermoölkreislauf, an den die Wärmeenergie vom BMZ II übergeben werden soll, ist bekannt. Es bestehen aber aus wasserrechtlicher Sicht keine Anzeige- oder Sachverständigenprüfpflichten. Somit bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 15 Abs. 2a S. 1 BImSchG

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 2a S. 1 BImSchG ist die Frage, ob das angezeigte Änderungsvorhaben einer Genehmigung bedarf. Ob die Änderung genehmigungsbedürftig ist, richtet sich in diesem Fall nach § 16a BImSchG. Es ist also zu prüfen, ob durch die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG erfasst ist.

Der erste Prüfschritt besteht demzufolge in der Feststellung, ob überhaupt eine störfallrelevante Änderung vorliegt. Dies ist gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG der Fall, wenn sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können oder wenn die Änderung dazu führt, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Diesbezüglich hat die Prüfung Ihrer Anzeige folgendes ergeben:

Ein Klassenwechsel wird durch die Änderung nicht hervorgerufen und die produzierte/gespeicherte Menge an explosionsgefährlichen Biogas bleibt unverändert. Der Wärmetauscher wird nur von Thermalöl und Dampf bzw. Wasser beaufschlagt. Beides sind keine Stoffe, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen. Weil der Wär-

metauscher zudem außerhalb des Schutzabstands von 6 m zum Gärrestlager der Na-waRo-Anlage errichtet wird, sind an diesem Gärrestlager keine durch den Wärmetauscher verursachte Schäden zu erwarten bzw. eine durch den Wärmetauscher verursachte zusätzliche Gefahr eines schweren Unfalls ist nicht ersichtlich. Daher liegt keine störfallrelevante Änderung vor.

Da keine störfallrelevante Änderung vorliegt, entfallen die weiteren Prüfschritte nach § 15 Abs. 2a bzw. § 16a BImSchG, ein Genehmigungsverfahren nach § 16a BImSchG scheidet aus.

Zu. 1.2. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) Sie zu tragen.

IV. Hinweise

- 1.) Die im Tenor ausgesprochene Freistellung von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens betrifft nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Ob für die Durchführung dieser Maßnahmen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nach anderem öffentlichem Recht erforderlich sind, bitte ich im Einzelnen mit den hierfür zuständigen Behörden zu klären.
- 2.) Die mir vorgelegten Anzeigeunterlagen reiche ich Ihnen – mit Sichtvermerk versehen – in einfacher Ausfertigung wieder zurück. Sie sind zusammen mit den Genehmigungsunterlagen aufzubewahren. Die für Immissions-, Arbeits- und Gewässerschutz zuständigen Überwachungsbehörden beim Regierungspräsidium Gießen sowie die Bauaufsichts- und Brandschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf erhalten je eine Durchschrift dieses Bescheides.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Peuckert

Anlage
1 Hefter Anzeigeunterlagen

Pos. 1.10

Anzeigebestätigung vom 07.08.2020

**Regierungspräsidium Gießen**

Abteilung Umwelt

**DURCHSCHRIFT**

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Gegen EmpfangsbekanntnisAktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0100/4-2014/18EAM Natur GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Martin Severin
Maibachstraße 7
35683 DillenburgBearbeiter: Herr Dr. Peuckert
Durchwahl: 4350

Datum: 7. August 2020

Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)**Anlage/Standort:** Trockenvergärungs- und Kompostierungsanlage auf dem Biomassezentrum Stausebach, Bereich „Kesselwiese“, Gemarkung Stausebach, Flur 1, Flurstücke 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/1, 104/2
Projekt: Änderung der 2. Dichtungsebene der nicht einsehbaren Wand-Boden-Fuge**Ihre Anzeige vom:** 30.07.2020, eingegangen am 03.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o.g. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG einschließlich der vorgelegten Unterlagen habe ich nach § 15 Abs. 2 BlmSchG geprüft und erlasse folgende

I. Entscheidungen

1. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist die Durchführung eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BlmSchG nicht erforderlich.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Kosten ergeht ein separater Bescheid.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 GießenTelefon: 0641-303-0 (Zentrale)
Telefax: 0641-303-4103
Internet: www.rp-giessen.deFristenbriefkasten:
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

II. Anzeigeunterlagen

	<u>Seite(n)</u>
Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:	
- Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 30.07.2020 (mit Titelblatt)	3
- Anzeigeunterlagen mit folgendem Inhalt:	
• Stellungnahme zur Änderung der 2. Dichtungsebene der nicht einsehbaren Wand-Boden-Fuge des Büros R+D Sachverständige für Umweltschutz, Sachverständiger Dipl.-Ing. Jörg Platkowski, vom 23.07.2020	17
• Bestellschreiben von Herrn Jörg Platkowski als Sachverständiger der Sachverständigenorganisation R+D Ingenieurleistungen GmbH (Adelebsen)	1
• Technische Beschreibung Aufblasbare Dichtungen EAM Bodenabdichtung Rottebox Fermenterbox der Hübner GmbH & Co. KG (Kassel)	18
• Planzeichnung Abstützprofil, Zeichnungsnummer 058599992, Stand: 15.05.2020	1
• Labor-Prüfbericht Nr. 499 „GU8621 - EAM, Einlagerung von VE600106 und VE700110 in Silagesickersaft“ der Hübner GmbH & Co. KG (Kassel) vom 17.07.2020	3
• Kataster Genehmigungen und behördliche Auflagen Biomassezentrum Stausebach, Stand: 29.07.2020	6
• EMAS-Zertifikat-Verlängerung der IHK Kassel-Marburg vom 03.11.2017	2

III. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG. Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Zulassungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Genehmigungshistorie

Mit Bescheid vom 17.10.2012 (Az. IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) wurden Errichtung und Betrieb der Anlage nach § 4 BImSchG genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung wurde mit Bescheid vom 25.10.2017 (Az. RPI-42.2-100g0100/4-2014/6) nach § 16 BImSchG zugelassen. Gegenstand der Änderung war die geänderte bauliche Ausführung im Bereich des Trockenfermenters und der Rotteboxen.

Darstellung der Änderungen

Nach Prüfung der Anzeigeunterlagen sollen an der Anlage folgende Änderungen vorgenommen werden:

- geänderte Ausführung der Dichtungsschläuche
- reduzierte Druckbeaufschlagung der Dichtungsschläuche von 0,5-1,0 bar
- Einsatz einer geänderten Gummimischung
- Einsatz eines veränderten Dichtprofils
- zweiteilige statt durchgehende Ausführung der Dichtungsschläuche in den Rotteboxen
- Schraubventile in den Dichtungsteilen statt Vulkanisation der Ventile

Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 2 S. 1 BImSchG ist die Frage, ob das angezeigte Änderungsvorhaben einer Genehmigung bedarf. Ob die Änderung genehmigungsbedürftig ist, richtet sich nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Es ist also zu prüfen, ob durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und ob diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen.

Das angezeigte Vorhaben stellt eine Änderung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 S. 1, 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG dar, erreicht jedoch für sich genommen keine Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen.

Keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen nur Änderungen, bei denen

- die durch die Änderung hervorgerufenen möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG ausschließlich positiv wären (§ 15 Abs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen möglichen nachteiligen Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BImSchG) oder
- die durch die Änderungen hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Diesbezüglich hat die Prüfung Ihrer Anzeige folgendes ergeben:

Immissionsschutz

Originär immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber dem angezeigten Änderungsvorhaben, wenn die Maßnahmen entsprechend den Darstellungen in den Anzeigeunterlagen durchgeführt werden und die in dem Gutachten

des AwSV-Sachverständigen i.d.F. vom 23.07.2020 aufgeführten Maßnahmenempfehlungen ME 1 – ME 8 beachtet und umgesetzt werden.

Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 25.10.2017 (Az.: RPGI-42.2-100g0100/4-2014/6) behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Durch die angezeigte Änderung werden keine nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erwartet. Da es sich bei dem angezeigten Änderungsvorhaben aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes nicht um eine wesentliche Änderung handelt, bedarf die Maßnahme nach § 16 Abs. 1 BImSchG keiner Genehmigung.

Zu 1.2. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) Sie zu tragen.

IV. Hinweise

- 1.) Die im Tenor ausgesprochene Freistellung von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens betrifft nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Ob für die Durchführung dieser Maßnahmen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nach anderem öffentlichem Recht erforderlich sind, bitte ich im Einzelnen mit den hierfür zuständigen Behörden zu klären.
- 2.) Die mir vorgelegten Anzeigeunterlagen reiche ich Ihnen – mit Sichtvermerk versehen – in einfacher Ausfertigung wieder zurück. Sie sind zusammen mit den Genehmigungsunterlagen aufzubewahren. Die für Immissions-, Arbeits- und Gewässerschutz zuständigen Überwachungsbehörden beim Regierungspräsidium Gießen sowie die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf erhalten je eine Durchschrift dieses Bescheides.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

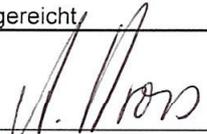
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Peuckert

Anlage
1 Hefter Anzeigeunterlagen

HE - Formular zur Mitteilung nach § 52b BImSchG

Stand Januar 2020

Verantwortliche/r Betreiber/in: Dr. Brors Andreas (Name, Vorname) Geschäftsführer (Stellung innerhalb der Organisation) Aufgabenbereich	Stellvertretung: Löttert-Götz Ulrich (Name, Vorname) Leiter Bioenergie (Stellung innerhalb der Organisation) Aufgabenbereich
Mitteilung nach § 52b Abs. 2 BImSchG Am 28.07.2022 hat die Verschmelzung der EAM Natur GmbH mit der EAM Energie Plus GmbH zur EAM Natur Energie GmbH stattgefunden. Die EMAS Standorte Dillenburg und Stausebach bleiben unverändert bestehen, Sitz der neuen Gesellschaft ist jetzt Kassel, HRB 16218. An der Betriebsorganisation, dem verantwortlichen Betreiber und seiner Stellvertretung haben sich keine Änderungen ergeben. Die Anzeige- und Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation nach § 52b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 58 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden für EMAS-Anlagen nach EMAS PrivilegV, § 2, durch die Bereitstellung des Bescheides zur Standort- oder Organisationseintragung erfüllt. Der EMAS Registrierungsbescheid wird nach Umschreibung nachgereicht.	
Unterschrift des Betreibers / der Betreiberin	
02.08.2022 Ort, Datum	Dr. Brors Andreas Nachname, Vorname
	 Unterschrift
02.08.2022 Ort, Datum	Johannes Rudolph Nachname, Vorname
	 Unterschrift

Seite 2 von 2

Pos. 1.12

Anzeigebestätigung vom 11.07.2023



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

EAM Natur Energie GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer u.a.
Dr. Andreas Brors
Monteverdistraße 2
34131 Kassel



HESSEN



Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-42.2-100g0100/4-2014/20

Bearbeiter: Julia Steiner
Telefon: 0641-303 4362
E-Mail: Julia.Steiner@rpgi.hessen.de
Datum: 11.07.2023

Anzeige nach § 15 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Antragstellerin: EAM Natur Energie GmbH
Anlage: Biomassezentrum I
Standort: Zur Kesselwiese, 35274 Kirchhain-Stausebach, Gemarkung Stausebach, Flur 1, Flurstücke 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/1, 104/2
Projekt: Austausch des aktuellen Gärrestlagerdaches durch ein Tragluftdach gemäß TRAS 120 und damit verbundene Änderungen an den Betriebseinheiten (BE) 318 und 03
Anzeige vom: 21.03.2023, eingegangen am 14.04.2023
Nachträge: eingegangen am 13.06.2023

Sehr geehrte Herr Dr. Brors,

Ihre o. g. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BlmSchG einschließlich der vorgelegten Unterlagen habe ich geprüft und erlasse folgende

I. Entscheidungen

1. Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BlmSchG nicht erforderlich.
2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Telefon: 0641-303-0 (Zentrale)
Telefax: 0641-303-4103
Internet: www.rp-giessen.de

Fristenbriefkasten:
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

II. Anzeigeunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Anzeigeunterlagen (Stand: 13.06.2023, 50 Seiten) mit folgenden Kapiteln und Inhalten:

1. Formular Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG (3 Seiten)
2. Anschreiben und Anzeigegegenstand GmbH (3 Seite)
3. Betriebsgeheimnisse (1 Seite)
4. Formular 1/2 Genehmigungsbestand (6 Seiten)
5. Beschreibung Änderungsumfang, Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (5 Seiten)
6. Einfluss auf die Schutzgüter des BImSchG (2 Seiten)
7. Anhang: Übersichtsplan, Schnitt Gärrestbehälter, EX-Zonenplan, Datenblatt Wetterschutzfolie, Datenblatt Gasspeicherfolie, Herstellerangaben Füllstandsensor, Datenblatt Gasdruckwächter, Herstellerbescheinigung Druckwächter, Zertifikat Druckwächter, Leistungsdaten Ventilatoren, Bauartprüfzertifikat Ventilator (30 Seiten)

III. Hinweise

- Die im Tenor ausgesprochene Freistellung von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens betrifft nur die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Ob für die Durchführung dieser Maßnahmen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nach anderem öffentlichem Recht erforderlich sind, bitte ich im Einzelnen mit den hierfür zuständigen Behörden zu klären.
- Das Störfallkonzept wird nach Betreiberangaben an die erhöhte Gaslagermenge angepasst und dem Dezernat 42.2 des RP Gießen unaufgefordert vorgelegt.
- Die Maßnahmen der hier angezeigten Änderung lösen aufgrund von Ziffer 5.4.1.15 TA Luft 2021 eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG aus. Entsprechend Ziffer 5.4.1.15 lit. e und g der TA Luft 2021 sind Anlagen, die der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen mit einer kontinuierlichen Überwachung des Zwischenraums oder des Abluftstroms des Zwischenraums des Gärbehälters auszustatten.
- Die Mengen in der von der Änderung betroffenen Betriebseinheiten und der Gesamtanlage stellen sich laut Anzeigeunterlagen wie folgt dar:

Tabelle 1: Übersicht über Änderungen der Gasspeichermengen durch die angezeigte Tragluftabdeckung

Betriebseinheit	IST	SOLL	Differenz
BE 318	1.170 m ³ Gasspeicher-volumen	2.930 m ³ Gasspeicher-volumen	+ 1.760 m ³ (+ 150%)
BE 318	8.856 kg Rohgasmenge	11.179 kg Rohgasmenge	+ 2.323 kg (+ 26 %)

BE 3	6.709 m ³ Volumen	8.469 m ³ Volumen	+ 1.760 m ³ (+ 26%)
Gesamte Anlage	20.407 kg Rohbiogas	22.730 kg Rohbiogas	+ 2.323 kg (+ 11,4%)
Gesamte Anlage	15.460 m ³ Gasspeichervolumen	17.220 m ³ Gasspeichervolumen	+ 1.760 m ³ (+ 10,2%)

- Die Anzeigeunterlagen sind zusammen mit den Genehmigungsunterlagen aufzubewahren.

IV. Begründung

1. Sachverhalt

Genehmigungshistorie

Die EAM Natur Energie GmbH betreibt im Bereich „Zur Kesselwiese“ in 35274 Kirchhain-Stausebach ein Biomassezentrum. Dieses teilt sich in das Biomassezentrum I und das Biomassezentrum II auf. Das in dieser Anzeige betroffene Biomassezentrum I wurde erstmalig mit Bescheid vom 17.10.2012 nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigt. Diese Genehmigung umfasst:

- Trockenvergärungsanlage für 25.000 Mg/a Bioabfälle und 5.000 Mg/a sonstige organische Abfälle zur Erzeugung von ca. 2.700.000 Nm³/a Rohbiogas (nach Ziffer 8.6.2.1 der Anlage 1 der 4. BlmSchV),
- anschließender Kompostierung der Gärreste von ca. 26.500 Mg/a im geschlossenen System und überdachter Nachrottefläche (nach Ziffer 8.5.1 der Anlage 1 der 4. BlmSchV),
- zeitweiligen Lagerung von bis zu 500 Mg Bioabfällen im Anlieferbunker der Trockenfermentation,
- Herstellung von bis zu 5.000 Mg/a Biomasse durch Zerkleinerung, Aufbereitung und Sortierung von Grünabfällen (Ast- und Strauchschnitt) und Holz,
- zeitweiligen Lagerung von 100 Mg von Grünschnitt (Ast- und Strauchschnitt) sowie Biomasse,
- befristeter Umschlags von bis zu 9.500 Mg/a Bioabfall und Grünabfällen während der Bauphase,
- Nassvergärungsanlage für 15.000 Mg/a NaWaRo-Substrate zur Erzeugung von ca. 3.000.000 Nm³/a Rohbiogas (nach Ziffer 1.15 der Anlage 1 der 4. BlmSchV)
- Gasaufbereitungsanlage für ca. 700 Nm³/h Rohbiogas als

Inhalt einer Änderungsgenehmigung vom 05.06.2014 war die Änderung des Schwachgasverwertungssystems, die Änderung der Perkolatperipherie, der befristete Betrieb einer mobilen Heizzentrale, Lage-/Größen- bzw. Ausführungsänderungen einzelner Anlagenteile, Änderung des Entwässerungskonzepts, Änderung der Löschwasserversorgung, Änderung des Elektrokonzepts sowie die Änderung der Betriebszeiten hinsichtlich der Beschickung der NaWaRo-Vergärungsanlage. Diverse Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BlmSchG betreffen die Änderung der Fahrsiloanlage (12.06.2013, IV 42.2 100g V 11113-

1 E.ON-Kompostwerk Stausebach), die Änderung der Verladehalle (17.06.2013, IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Kompostwerk Stausebach), die Inbetriebnahme der Fahrsiloanlage während der Bauphase (20.09.2013, IV 42.2 100g IAV 11113-1 E.ON Stause), die Aufnahme eines weiteren Abfallschlüssels (17.11.2015, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/3), den Einsatz von festen Gärresten der NaWaRo-Biogasanlage als Input zur Biovergärungsanlage (12.02.2016, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/5), die Änderung des Fackeltyps (22.03.2016, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/2), die Versuchsweise Errichtung eines zusätzlichen Aktivkohlefilters (30.05.2016, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/8) sowie die Erhöhung des Jahresdurchsatzes von Ast- und Strauchschnitt an (20.12.2016, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/11). Gegenstand einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.10.2017 ist im Wesentlichen eine geänderte bauliche Ausführung des Vorhabens im Bereich des Trockenfermenters und der Rotteboxen (RPIG-42.2-100g0100/4-2014/6). Weitere Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG haben den Einbau einer Sprüheinrichtung in das Schwachgassystem (07.05.2019, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/13), die Optimierung der Abluftreinigungsanlage (21.05.2019, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/16), die Errichtung und Betrieb eines Gaswaschtrockners (08.07.2019, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/15), die Nachrüstung einer Wärmeübergabestation (08.06.2020, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/17) sowie die Änderung der 2. Dichtungsebene der nicht einsehbaren Wand-Boden-Fuge (07.08.2020, RPIG-42.2-100g0100/4-2014/18) zum Inhalt.

Anzeigegegenstand

Mit Schreiben vom 21.03.2023, eingegangen am 14.04.2023 sowie eingegangenen Nachträgen vom 13.06.2023, zeigte die EAM Natur Energie GmbH die geplante Änderung der Abdeckung der BE 318 (Gärrestlager) an. Die Änderung sollte im Rahmen einer Revision erfolgen, die nach gut neun Betriebsjahren nötig sei.

Inhalt der Anzeige ist der Austausch der aktuellen Gärrestlagerabdeckung durch ein Tragluftdach gemäß TRAS¹ 120. Im Detail ist der Austausch der gasdichten einschaligen Abdeckung der BE 318 durch ein zweischaliges sogenanntes Tragluftdach, bestehend aus einer Gasspeicherfolie und einer Wetterschutzfolie, die Installation eines zugehörigen Tragluftgebläses sowie die Installation einer Abluftöffnung für die Tragluft als Nebenanlage des Tragluftdaches Inhalt der Anzeige. Durch die angezeigte Änderung kommt es zu einer Erhöhung des Gasspeichervolumens sowie einhergehend der maximalen Gaslagerkapazität (Tabelle 1). Durch die Erhöhung von 20.407 kg auf 22.730 kg Gesamtgaslagerkapazität der Anlage bleibt die Anlage ein Betriebsbereich der unteren Klasse i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.2.2 des Anhangs 1 der 12. BImSchV.

Verfahrensablauf

Am 14.04.2023 sind die Anzeigeunterlagen in analoger Form bei mir eingegangen. Eine elektronische Übermittlung ist vorab am 05.04.2023 erfolgt. Nachgeforderte Unterlagen

¹ TRAS: Technische Regeln für Anlagensicherheit

sind am 13.06.2023 geliefert worden. An der fachlichen Bewertung sind folgende Fachbereiche des RP Gießen beteiligt gewesen:

- Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen (Abfallrecht/-technik sowie Immissionsschutz)
- Dezernat 25.2 - Arbeitsschutz

Aufgrund der fehlenden Unterschrift auf Formular 1/1, sowie unterschiedlicher Daten auf den Antragsblättern, hat die EAM Natur Energie GmbH am 02.05.2023 einen ersten Nachforderungsvermerk erhalten.

Weitere fachlich nachgeforderten Unterlagen hat die EAM Natur Energie GmbH am 13.06.2023 eingereicht, wodurch eine Vollständigkeit der Anzeigeunterlagen für die fachliche Prüfung gegeben war.

2. Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG.

3. Formelle Würdigung

Meine sachliche Zuständigkeit folgt aus § 1 Abs. 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Meine örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG).

Eine gesonderte Anhörung meiner Anzeigebestätigung ist gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG entbehrlich, da von den tatsächlichen Angaben Ihres Antrags nicht zu Ihren Ungunsten abgewichen wird.

4. Materielle Würdigung

Die angezeigte Änderung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es werden keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen, die für eine Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Die derzeitige Bescheidlage einschließlich bestehender Nebenbestimmungen stellt sicher, dass die angezeigte Änderung hinreichend reglementiert ist.

4.1 Genehmigungsfreistellung (zu I.1)

Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Anzeigeverfahrens ist nach § 15 Abs. 2 S. 1 BlmSchG die Frage, ob das angezeigte Änderungsvorhaben einer Genehmigung bedarf. Ob die Änderung genehmigungsbedürftig ist, richtet sich nach § 16 Abs. 1 BlmSchG. Es ist zu prüfen, ob durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und ob diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BlmSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BlmSchV erreichen.

Eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 2 BlmSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt sind.

Die Änderung der Abdeckung des Gärrestbehälters (BE 318) führt insgesamt zu einer Verbesserung der bisher genehmigten Situation. Durch die künftige Ausführung der Abdeckung als Tragluftdach wird eine zweite Abdeckschicht (Wetterschutzfolie) angebracht, welche die eigentliche Abdeckfolie vor Wettereinflüssen wie beispielsweise Sonneneinstrahlung oder Hagel schützt. Zudem kann über die Wetterschutzfolie Schnee und Niederschlagswasser besser abgetragen werden. Mögliche Leckagen können über eine Messung am Abluftstrom des Stützluftgebläses schnell erkannt werden.

Einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf das angezeigte Projekt auch deshalb nicht, da die durch die Änderungen hervorgerufenen möglichen nachteiligen Auswirkungen für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht erheblich sein können.

Weiterhin wurde geprüft:

Emissionen luftfremder Stoffe und Schallimmissionen

Durch die Änderung der Abdeckung des Gärrestbehälters (BE 318) kommt es zu einer Vergrößerung des variablen Gasspeichervolumens um von 1.170 m³ auf 2.930 m³ in der BE 318. Dementsprechend ergibt sich eine Änderung von + 1.760 m³. Im gesamten Biomassezentrum I führt die Erhöhung des Gasspeichervolumens von 15.460 m³ auf 17.220 m³ zu einem Anstieg von ca. 10,2 %. Umgerechnet auf die Masse ist in der BE 318 ein Anstieg von 8.469 kg Rohbiogas auf 11.179 kg Rohbiogas anzunehmen. Der Anstieg des Gasspeichervolumens und die damit verbundene Erhöhung der maximal möglichen lagernden Masse an Biogas kann zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen, sofern das Gas aus dem luftdichten System in die Umwelt gelangen kann. Diese Gefahr ist jedoch offensichtlich gering. Laut Genehmigungsbescheid nach § 4 BlmSchG vom 17.10.2012 (Az.: IV 42.2 100g V 11113-1 E.ON-Biomassezentrum Stausebach) muss die Membran des Gasspeichers eine Gasdurchlässigkeit bezogen auf den Methangehalt von < 1.000 cm³/(m²d bar) aufweisen. Die künftig verbaute Wetterschutzfolie und die Gasspeicherfolie weisen Werte von < 295 cm³/(m²d bar) und < 450 cm³/(m²d bar) auf. Die Werte unterschreiten somit die geforderten Anforderungen deutlich, wodurch sich positive Auswirkungen in Bezug auf Luftreinhaltung ergeben.

Die in der Erstgenehmigung enthaltenen Gutachten (Geruchsgutachten P3011-Revision 2 vom 30.09.2013) vom TÜV Hessen und Immissionsprognosen auf Basis von Geruchsmessungen zu Ermittlung der realen Zusatzbelastung als Abnahmeprüfung für das Biomassezentrum der EAM Natur Energie GmbH in Stausebach vom 20.07.2016

des TÜV Rheinland sowie die ergänzende Stellungnahme auf Basis der Messergebnisse der Nachmessung der Desorptionskolonne vom 16.11.2016) wurden auf dem damaligen Stand der Technik angefertigt. Dementsprechend tritt gegenüber dem Gutachten durch den Austausch der einschaligen Abdeckung zu einer zweischaligen Abdeckung mittels Tragluftdach keine Verschlechterung der Emissionssituation ein. Durch die angezeigte Änderung ist nicht mit einer Zusatzbelastung von Staub zu rechnen.

Schallimmissionen

Der Wechsel des Gasspeichersystems geht mit der Installation von Ventilatoren zur Erzeugung der Tragluft einher. Deren mögliche nachteiligen Auswirkungen können für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG jedoch nicht erheblich sein, da sie im Verhältnis zur Gesamtanlage als vernachlässigbar gering einzuordnen sind.

Anlagensicherheit

Die Anlage unterliegt dem unteren Betriebsbereich entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 der Störfallverordnung (12. BImSchV). In den Anlagenteilen ist vor der Änderung eine maximale Rohgasbiomenge von 20.407 kg und nach der Änderung von 22.730 kg vorhanden. Entsprechend Anhang 1 Nr. 1.2.2 der 12. BImSchV liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor, sofern ≥ 10.000 kg entzündbare Gase der Kategorie 1 oder 2 in der Anlage vorhanden sind. Ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 1 Abs. 1 Satz 2 liegt vor, sofern ≥ 50.000 kg entzündbare Gase in der Anlage vorliegen. Die Mengenschwelle des Betriebsbereichs der oberen Klasse wird auch nach angezeigter Änderung deutlich unterschritten.

Das angepasste Störfallkonzept wird der zuständigen Überwachungsbehörde beim RP Gießen, Abt. IV Umwelt, Dez. 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar vorgelegt.

Der Achtungsabstand nach KAS-32 (Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS 18 der Kommission für Anlagensicherheit) liegt auf Grund der Befestigung des Gasspeichersystems ohne Klemmschlauch bei 200 m. In diesem Bereich um die Anlage befinden sich keine schutzwürdigen Objekte. Erhebliche Auswirkungen auf die Anlagensicherheit und dadurch entstehende sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden nicht hervorgerufen.

Energieeffizienz

Durch die genannten Materialien und Bauteile ist der Betreiberpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG, Energie effizient und sparsam zu verwenden, genügend Rechnung getragen.

Abfallrecht/-technik

Der geplante Austausch des Daches des Gärrestbehälters beinhaltet keine abfallrechtlich relevanten Änderungen, da in der Anlage keine Abfälle, sondern nachwachsende Rohstoffe (NaWaRos) behandelt werden.

Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht sind für die angezeigte Änderung der Beschaffenheit benannter Anlagenteile sowie des Betriebs der Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Sicherheit der Anlage durch die Erhöhung des Gasvolumens, der Sicherheit des Gasspeichers sowie des Arbeitsschutzes beim Betrieb der Anlage zu erwarten.

4.2 Kostenentscheidung (zu I.2)

Die Kosten des Verfahrens haben nach den §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) Sie zu tragen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julia Steiner